

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 24.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 70. Gesetz vom 16. Juli 1929 zur Änderung
1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg,
 3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Nr. 70.

Gesetz zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 wird

1. im ersten Absatz das Wort „vierzehn“ durch „achtzehn“ ersetzt,
2. im zweiten Absatz das Wort „sechs“ durch „zehn“ ersetzt,
3. dem zweiten Absatz als letzter Satz nachgefügt:
Unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören.

II.

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

III.

Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die auf Grund der früheren Fassung dieses Gesetzes ernannten außerordentlichen Direktionsmitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landes Sparkasse und der Öffent-

lichen Lebensversicherungsanstalt von einer gemeinschaftlichen Direktion (Staatsbankdirektion) geführt wird, die aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht.

Das Staatsministerium kann in diesem Falle außerdem für die Landessparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt noch je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirkung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 und 10 auch für die gemeinschaftliche Direktion.

V.

Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

VI.

Im § 11 wird das Wort „Landesbodentkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Landessparkasse, wird wie folgt geändert:

I.

1. Im § 4 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Landessparkasse.“

2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

II.

Im § 5 Abs. 5 werden die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

III.

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 6 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

II.

Der § 9 wird gestrichen.

III.

Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

IV.

Im § 13 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.